Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 630
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Spandau

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26630
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Spandau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Spandau um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Bezirke haben unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Mitwirkung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ einen Leitfaden für das Forderungsmanagement entwickelt. Darin konnten als Hemmnisse der Forderungseintreibung datenschutzrechtliche Hindernisse, hohe Kosten und lange Verfahrensdauern bei im Ausland wohnhaften Unterhaltsschuldnern, Pfändungsfreigrenzen, die Anerkennung deutscher Unterhaltstitel sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln lokalisiert werden.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Es liegt weder eine Statistik zur Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen im Bezirk, noch zur Zahlungsunwilligkeit der Unterhaltspflichtigen vor.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Spandau in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Spandau

Jahr	Jugendamt Spandau - Rückholquote in Prozent
2017	10,9
2018	7,5
2019	8,5
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.

Eine Rückforderung scheitert oftmals an einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils. Die Überprüfung erfolgt durch Amtsermittlung und ggf. anschließende Zwangsvollstreckung.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 4. und 5.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst. Eine automatische Ausbuchung verjährter Forderungen findet nicht statt. Der Rückgriff wird weiterhin betrieben, solange die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird. Die Einrede der Verjährung wird nur in einer niedrigen einstelligen Anzahl von Fällen vorgebracht.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Spandau gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 2: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Spandau				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	3.702	484	265	7,15	2.953
2018	5.772	2.225	2.010	34,82	1.537
2019	7.429	3.564	2.899	39,02	966
2020	1.767	780	586	33,16	401
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Spandau tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 3: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Spandau		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	20,0	15,1	4,9
2018	23,8	20,0	3,8
2019	23,8	20,6	3,2
2020	24,8	22,3	2,5
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt.

Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Spandau von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeiter*innen nach Durchschnittssätzen (DSS)	Mittel der Vakanzen nach DSS	Summe bereitgestellte Personalmittel	Stichtag der Erhebung
2017	768.808	k.A.	768.808	31.12.2017
2018	913.095	72.990	986.085	31.05.2018
2019	1.016.696	138.318	1.155.014	31.12.2019
2020	1.152.131	118.571	1.270.701	31.12.2020
Quelle: Angabe des Bezirks				

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)
10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 9. und 10.:

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Relation zwischen Mitarbeitenden und durchschnittlich zu bearbeitenden Fällen in Spandau nach Personalplanung und faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen zu entnehmen:

Tabelle 5: Relation Mitarbeitende und Fallzahl

Jahr	Relation nach Personalplanung	Relation unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen
2017	442	k.A.
2018	398	436
2019	362	418
2020	360	400
Quelle: Angabe des Bezirks		

1,79 Stellenanteile sind derzeit unbesetzt. Eine Erhebung des Krankenstandes für einzelne Fachgruppen des Jugendamtes erfolgt nicht.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 12. bis 15.:

Die Unterhaltsvorschussleistung ist eine Sozialleistung (§ 68 Nr. 14 SBG I). Die Rückgriffsbemühungen werden unmittelbar nach Antragstellung durch die Anzeige nach § 7 UVG eingeleitet. Erst nach der Leistungsgewährung geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land Berlin über und somit erfolgt zunächst die Bewilligung der Leistung.

Folgende Maßnahmen finden im Rahmen einer Rückforderung statt: Inverzugsetzung nach Antragstellung, Auskunftsanspruch mit Fristsetzung, Benachrichtigung über die Leistungsgewährung, Mahnung, Einleitung der Titulierung, ggf. Amtsermittlungen, Vollstreckung.
Eine Erhebung zu Pfändungstiteln oder einer Verteilung von Rückforderungen nach Geschlechtern liegt dem Bezirk nicht vor.

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 16. bis 21.:

Eine Erhebung dieser Sachverhalte erfolgt nicht. Ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss kann wegen fehlender Mitwirkung nicht abgelehnt, sondern kann nur eingestellt werden. Abfragen zu bei Antragstellung unbekannten Vätern bleiben nach nachträglichen Beischreibungen im Geburtsregister zumeist erfolglos.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung ist keine Qualifizierung der Leistung als Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung vorzunehmen. Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist nicht abhängig von der Durchsetzbarkeit eines festgestellten Rückforderungsanspruchs gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil. Einen derartigen Ausschlusstatbestand sieht das Gesetz nicht vor. Sofern sich ein bestehender Anspruch auch nach Jahren nicht realisieren lässt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen dies nicht mehr zulassen, wird die Zahlung als Ausfallleistung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative UVG erbracht.

Die Sachbearbeiter/-innen haben keinen Ermessensspielraum. Sie arbeiten auf der Grundlage des UVG sowie der durch das Bundesfamilienministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes und unter Berücksichtigung der gängigen Rechtsprechung.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Im Jahr 2020 wurde eine Klage auf Leistungsgewährung eingereicht, die vom Gericht abgewiesen wurde.

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Laut statistischem Bericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg aus 2019 auf der Basis des Mikrozensus 2018 lebten in Spandau 10.800 Alleinerziehende mit Kind/Kindern.
Mit aktuellem Stand erhalten 4.583 Kinder Unterhaltsvorschuss.
Weitergehende Aussagen zu Unterhaltsleistungen in alleinerziehenden Haushalten sind nicht möglich.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vororttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Folgende Stellen bieten in Spandau Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss an:

- Bezirksamt Spandau, Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend,
 Fachgruppe Kindschaftsrechtliche Hilfen (Beistandschaften)
 Klosterstr. 36, 13578 Berlin

- Bezirksamt Spandau, Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend,
 Fachgruppe Unterhaltsvorschuss
 Klosterstr. 36, 13578 Berlin

Ein Familienservicebüro befindet sich im Aufbau.

Aufgrund der Pandemielage sind derzeit nur Vororttermine mit vorheriger Terminabsprache möglich.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Es wurden in diesen Jahren von der Fachgruppe Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes keine Strafanzeigen gestellt. § 170 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil sich der Unterhaltspflicht schuldhaft entzieht.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie